

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-02-13

Dezernat: III / Fachdienst Umwelt
Bearbeiter/in: Herr Fuchs
Telefon: 545 - 2461

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01154/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ortsbeirat Wüstmark, Göhrener Tannen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Landschaftsschutzgebietsverordnung "Göhrener Tannen Nord"

Beschlussvorschlag

Der Abschluss und das Ergebnis des öffentlichen Verfahrens (TÖB-Beteiligung und öffentliche Auslegung) zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Göhrener Tannen Nord" soll ein neues Landschaftsschutzgebiet geschaffen werden. Das Verfahren wird von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Schwerin im übertragenen Wirkungskreis betrieben.

Das Landschaftsschutzgebiet wird eine Fläche von etwa 153 Hektar umfassen. Das seit 1990 bestehende Naturschutzgebiet „Wüstmark“ liegt mit einem Anteil von etwa 16 ha im neuen Landschaftsschutzgebiet.

Im Norden wird das Schutzgebiet durch die Eisenbahnstrecke Schwerin-Parchim begrenzt, im Westen durch das Gelände der Kläranlage, im Süden schließt der „Industriepark Schwerin“ an.

Die Planung beruht in erster Linie auf der Aussage von Fachgutachten, wie den Ergebnissen verschiedener Kartierungen, dem Landschaftsplan 2006 mit der Empfehlung eines Naturschutzgebietes an dieser Stelle sowie dem beschlossenen F-Plan der

Landeshauptstadt. In den Entwurf wurde auch das bestehende Naturschutzgebiet "Wüstmark" einbezogen, weil das Land MV über keine Kapazitäten verfügt, um eine erforderliche, neue Verordnung zum Naturschutzgebiet zu leisten. Die Hauptbestandteile des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes bestehen aus Sandmagerrasen, Heiden, dichten und teilweise überalterten Ginsterbeständen, Wald, Weidengebüsch und Niedermoor mit seinen auf die überwiegenden Trockenstandorte spezialisierten Tierarten. Durch die Schutzgebietsausweisung wird dem vorhandenen Potenzial an gesetzlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Rechnung getragen und im Sinne der Verpflichtungserklärung seitens der Stadtvertretung, Maßnahmen zur Beförderung der Biodiversität im Stadtgebiet Schwerins zu unterstützen, im Ortsteil Wüstmark eine ausreichende Basis für das Verwaltungshandeln der Unteren Naturschutzbehörde geschaffen.

Die offengelegte Entwurfsfassung dieser VO wurde nach Beratungen in den Fachausschüssen am 24.11.2015 vom HA (DS 00285/2015) mit positivem Ergebnis zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes lagen vom 29.08.2017 bis zum 29.09.2017 öffentlich im Bürgercenter des Stadthauses Schwerin (Am Packhof 2-6) aus. Einwendungen konnten bis zum 13.10.2017 vorgetragen werden. Eingegangen sind keinerlei Einwendungen.

Bereits 2016 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Von 30 angeschriebenen TÖB's beteiligten sich allerdings nur 14 in Form einer Stellungnahme. Auch die IHK Schwerin gab keine Stellungnahme ab (Auswertung vgl. Anlage „Synopsis“).

2. Notwendigkeit

Mit der neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, aufgrund derer Vergehen in der Landschaft besser geahndet werden können (vgl. §§ 8 und 9 der Verordnung) und mittel- bis langfristig kann der gegenüber Störungen sensible Landschaftsraum beruhigt werden. Gegenüber dem Landeswaldgesetz Mecklenburg Vorpommern sind hier andere Tatbestände formuliert, die naturschutzseitig verfolgt werden können. Es handelt sich also in diesem Punkt auch um eine sinnvolle Ergänzung in Betracht der Möglichkeiten über das Landeswaldgesetz.

Vor allem massiv störende Motorsportler haben diesen Naturraum entdeckt und zerstören durch ihr rücksichtsloses Verhalten Brutplätze für Uferschwalben, verängstigen Niederwild und andere Brutvogelarten und sorgen für eine beträchtliche Verlärmung. Die aktuellen Beschwerden von Jagdpächtern, Anwohnerinnen und Anwohnern sowie von Naherholungssuchenden bezeugen dies. Auch finden in diesem Teil Schwerins illegale Müllentsorgungen statt.

Für die Öffentlichkeitsarbeit hat die Naturschutzverwaltung in den letzten Jahren 2 ehrenamtlich tätige Naturschutzwarte für den Bereich Wüstmark verpflichten können, die mit Hilfe dieser Rechtsgrundlage Bürger noch besser informieren können.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Durch die neue Rechtsgrundlage wird für den Erholungsraum eine solide Basis geschaffen die dabei sehr helfen wird, den Anspruch von Naherholungssuchenden, sowie Anwohnerinnen und Anwohnern zu befördern, Natur am südlichen Stadtrand störungsarm erleben zu können.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Der grundsätzliche Finanzbedarf wird nicht erst durch diese Verordnung begründet.
Der Landschaftspflegebedarf leitet sich fachlich aus diesen Quellen ab:

1. aus den im gutachterlichen Landschaftsplan entwickelten Maßnahmen
2. aus dem Beschluss der Stadtvertretung und Beitritt zum „Bündnis für biologische Vielfalt“ am 05.07.2010. Daraus resultierende Verpflichtung entsprechende Ansätze zu Erhöhung der Biodiversität im Stadtgebiet der LHS umzusetzen.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: keine

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 - Verordnungstext

Anlage 2 - *Übersichtskarte im Maßstab 1 : 7 500*

Anlage 2a – 2c - *Ablichtungen des Luftbildes mit den maßgeblichen Grenzen Abgrenzungskarten“) im Maßstab 1 : 3.000*

Anlage 3 - Synopse und Abwägungsentscheidung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister